

# Steuervorteile bei E-Autos

Ein Beitrag von Steuerberater Daniel Juretzki, Steuerberater- und Anwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Auch aktuell werden viele über die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges oder alternativ eines Hybridfahrzeuges nachdenken. Insbesondere aufgrund der hohen Kosten für Benzin und Diesel stellt die Anschaffung eines E-Autos für viele Bürger\*innen eine logische Konsequenz dar. Auch im Bereich der Steuern gibt es hierbei einige interessante Aspekte.

## Elektrofahrzeug als Firmenfahrzeug:

Für Arbeitnehmer\*innen, die von ihrem Arbeitgeber einen Dienstwagen für Privatfahrten zur Verfügung gestellt bekommen, ergibt sich der Vorteil, dass anstatt der üblichen 1 % nur noch 0,25 % des Bruttolistenpreises (BLP) bei Elektrofahrzeugen bzw. 0,5 % des Bruttolistenpreises bei Plug-In-Hybriden monatlich als Sachbezug zu versteuern sind. Bei der Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden für die anfallenden Kilometer ebenfalls nur noch 0,25 % (bei vollelektrischen Fahrzeugen) bzw. 0,5 % (bei Plug-In-Hybriden) des hierfür üblichen Sachbezugs versteuert.

Analog zu den Vergünstigungen bei der pauschalen Versteuerung des Pkw gibt es ebenfalls Vergünstigungen bei der Fahrtenbuchmethode. Hierbei werden die zu berücksichtigenden Leasingraten bzw. Abschreibungsbeträge ebenfalls auf 25 % bzw. 50 % reduziert. Da die Kosten für die Batterie in Form der Abschreibung bzw. der anteiligen Leasinggebühren den individuellen Kilometersatz und den geldwerten Vorteil erhöhen, welches zu einer höheren Lohnsteuer führt, profitieren Steuerpflichtige durch die Minderung dieser Kosten ebenfalls direkt.

Steuerrechtlich gesehen kommt es hier zu einer Klassifizierung in drei Kategorien, welche jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen vorweisen:

**Kategorie 1:** Reine Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis unter 60.000 Euro. Hierbei werden sowohl die private Nutzung als auch die Kilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuert.

**Kategorie 2:** Reine Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 Euro. Liegt der Bruttolistenpreis über 60.000 Euro, erhöht sich die Versteuerung im Vergleich zu Elektrofahrzeugen mit einem BLP unter 60.000 Euro auf 0,5 %. Dies entspricht jedoch im Vergleich zu einem klassischen Verbrenner weiterhin nur dem hälftigen Betrag.



Steuerberater Daniel Juretzki

## Kategorie 3: Plug-In-Hybride

Bei den so genannten Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen wird weiterhin nur 1 % vom halbierten Bruttolistenpreis der Versteuerung unterzogen. Diese Steuerermäßigung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn das Fahrzeug eine gewisse Mindeststrecke durch den elektrisierten Antrieb zurücklegen kann (für 2022 beträgt diese Strecke mindestens 60 km, ab 2025 erhöht sich die Anforderung auf 80 km). Alternativ dürfen je Kilometer maximal 50 Gramm CO<sub>2</sub> ausgestoßen werden (gem. WLTP-Norm).

Diese Förderungsmaßnahmen gelten im Übrigen auch für Freiberufler\*innen und Gewerbetreibende. Hierbei sei jedoch zu erwähnen, dass diese Förderungsmaßnahmen nur ertragssteuerlich zu beachten sind, eine analoge Vergünstigung im Bereich der Umsatzsteuer gibt es somit für Unternehmer\*innen nicht.

## Erstattung von Auslagen durch den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber kann die Kosten für die Aufladung des Dienstwagens an der privaten Ladeeinrichtung des Arbeitnehmers steuerfrei erstatten. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten: Zum einen kann der Arbeitnehmer durch einen vom Energieversorger bereitgestellten separaten Stromzähler den Stromverbrauch für den Dienstwagen nachweisen (mind. über ei-

nen Zeitraum von 3 Monaten). Alternativ gibt es die Möglichkeit, von pauschalen monatlichen Beträgen auszugehen, wodurch der Einzelnachweis der Kosten entfällt. Bei Anwendung der pauschalen Beträge wird dahingehend unterschieden, ob der Arbeitnehmer den Pkw auch auf dem Gelände des Arbeitgebers aufladen kann. In diesem Fall beläuft sich der monatliche Betrag auf 30 Euro bei Elektrofahrzeugen bzw. 15 Euro bei Hybridfahrzeugen. Erhält der Arbeitnehmer keine Möglichkeit, seinen Dienstwagen auf dem Gelände des Arbeitgebers zu laden, würden sich die monatlichen Pauschalen auf jeweils 70 Euro für Elektrofahrzeuge und auf 35 Euro auf Hybridfahrzeuge erhöhen.

Weitere Vergünstigungen bestehen auch im Bereich der Kfz-Steuer.

Rund um das vielfältige Thema der steuerlichen Begünstigungen von E-Fahrzeugen steht Ihnen das Team der Kanzlei Skok & von Bohlen jederzeit gerne beratend zur Seite.

### Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen

Tel. 0 23 06 / 75 13 00

[www.steuerberater-luenen.de](http://www.steuerberater-luenen.de)